

Das
Allgemeines Journal
der
UHRMACHERKUNST.

Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1.20. — Inserate die 4 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10⁰/₀, 4—8 Mal 20⁰/₀, 9—26 Mal 33¹/₈⁰/₀, 27—52 Mal 50⁰/₀ Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

HALLE a. S.,
den 26. Mai 1888.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz in Leipzig.
Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S.

Inhalt: Aus dem alten Leipziger Innungsleben. — Aufruf an die Uhrenfabrikanten der Schweiz. — Populäre astronomische Vorträge. (Fortsetzung.) — Kiste für Ausstellungen. — Allgemeinnützige Aufklärungen über Patentwesen. — Verschiedenes. — Anzeigen.

Zur Beachtung! Alle für die Expedition bestimmten Geld-, Brief- und Inseratensendungen, ferner Abonnementsbestellungen sind stets zu adressiren an die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“, **Wilhelm Knapp** in **Halle a. S.**

Aus dem alten Leipziger Innungsleben.

Die Uhrmacher-Innung.

Zu einer Zeit, wie die gegenwärtige, wo man so vielfach bestrebt ist, das Gute, welches den alten Innungen eigen war, mit Hinweglassung der Schattenseiten derselben, von neuem zu beleben, ist es wohl am Platze, näheres über die Einrichtungen der alten Innungen zu erfahren. Hierzu bietet nun ein Innungsstatut die beste Gelegenheit und im Nachfolgenden wird der Inhalt des Statutes der Leipziger Uhrmacher-Innung vom 19. März des Jahres 1779 den Lesern unseres Journals unterbreitet werden.

Das genannte Statut ist auf grosse Pergamentblätter geschrieben und macht mit dem daran hängenden umfangreichen Siegel, das in einer mit Deckel versehenen Holzkapsel befindlich, einen ehrwürdigen Eindruck. Das Statut hat seine Aufbewahrung noch heutigen Tages in der Innungslade erhalten, aufgestellt im Museum für die Geschichte Leipzigs.

Die hiesige Innung selbst ist seit einigen Jahren aufgelöst und eine neue bisher noch nicht begründet worden; in Dresden ist das letztere schon länger geschehen, die alte Innung musste sich ebenfalls auflösen, es bildete sich aber bald wieder eine neue, auf Grund der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Leipziger und Dresdener Innung standen in der alten Zeit in vielfachen Wechselbeziehungen zu einander; es sind auch beide aus den gemeinsamen Innungen der Schlosser, Sporer, Büchsen- und Windenmacher hervorgegangen. Der Leipziger Uhrmacher-Innung wurde im Jahre 1779 das Privilegium erteilt, dessen Wortlaut nachfolgend wiedergegeben ist. Ausser diesem Statut giebt es noch ein um Jahrzehnte früheres, welches in manchen Punkten strenger abgefasst ist; dasselbe ist auch noch vorhanden, und aus den nachfolgend gegebenen Anmerkungen sind die hauptsächlichsten Abweichungen zu ersehen.

Die Rechtschreibung und der Styl der alten Schriftstücke ist nach den Originalen erhalten worden, um den Sätzen die Eigenart zu bewahren.

Der Inhalt der wichtigsten Innungsartikel betrifft folgendes: im Art. I über das Alter des Lehrlings; im Art. II die Dauer der Lehrzeit, 4 Jahre betragend, oder 5, wenn der Lehrling Kleider und Wäsche vom Lehrherrn erhalten hat. Art. III handelt von der Probezeit, Art. IV von der Anmeldung und Art. V von der Vorstellung des Lehrlings bei der Innungs-Zusammenkunft und die Aufbewahrung seines Geburtsscheines in der Innungslade. Art. VI handelt von den Gebühren: bei der Anmeldung des Lehrlings 12 Groschen Einschreibegeld und 2 Groschen für die Armen; fürs Lossprechen war 1 Thaler zur Lade zu entrichten und 1 Thaler für den Lehrbrief. Art. VII besagt, dass ein Entweichen des Lehrlings aus der Lehre streng geahndet wurde, denn wenn der Betreffende binnen 6 Wochen nicht wieder in die Lehre eintrat, ging das Lehrgeld verloren und ebenso das Bett, welches der Lehrling beim Antritt der Lehre mitzubringen hatte. Kehrete er aber zurück, so musste er für jeden ausgebliebenen Tag eine Woche länger in der Lehre bleiben; einen Monat länger für jeden fehlenden Tag pflegten besonders strenge Meister vorzulesen, um dem Lehrling der alten Schule ein heimliches Grauen einzuprägen.

Der Art. VIII war vom Gesetzgeber bestimmt, den Lehrling vor schlechter Behandlung zu schützen. Der Uebergang zu einem anderen Beruf konnte nach Art. IX nur während der ersten Hälfte der Lehrzeit stattfinden, der betreffende Lehrling musste dabei geloben, niemals Puscherei zu treiben. Nach Art. XIII betrug die Zeit der Wanderschaft 2 Jahre, doch konnte dieselbe in aussergewöhnlichen Fällen ganz oder theilweise erlassen werden.

Nach Art. XIV musste der Gehilfe um 10 Uhr Abends zu Hause sein, „damit er zur Arbeit nicht ungeschickt werde und in einen unordentlichen Lebenswandel verfallt“; er erhielt im Betretungsfalle eine Busse von 12 Groschen, welche der Meister im Fall er den Gehilfen nicht anzeigte, zur Innungslade zahlen musste. Die Arbeitszeit war nach Art. XV auf 14 Stunden angesetzt und dauerte, mit Ausnahme der Mittagszeit, von früh 5 bis Abends 7 Uhr. Kein Gehilfe durfte nach Art. XVI die Stelle